BASEL LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT

Vorlage an den Landrat

Änderung des Anwaltsgesetzes Basel-Landschaft (SGS 178) in Erfüllung der Motion 2024/250 «Einführung eines zweiten Wiederholungsversuchs bei den Anwaltsprüfungen»

[Nr. wird vom System eingesetzt]

vom [Datum wird vom System eingesetzt]

1. Übersicht

1.1. Zusammenfassung

Das Anwaltsgesetz Basel-Landschaft ist seit dem 1. Juni 2002 in Kraft und hat sich in der Praxis bewährt. Gestützt auf das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) kann diese Berufsgruppe in der ganzen Schweiz tätig sein, unabhängig vom Ort, an welchem das Anwaltspatent erlangt wurde. Gemäss dem BGFA bleiben die Kantone zuständig, die Anforderungen für den Erwerb des Anwaltspatentes festzulegen. Gegenstand des Anwaltsgesetzes Basel-Landschaft sind auch die Bestimmungen zur Erlangung des Anwaltspatents.

Im Kanton Basel-Landschaft war es früher üblich, dass die Anwaltsprüfung zweimal wiederholt werden konnte. Mit dem Erlass des Anwaltsgesetzes Basel-Landschaft wurde dies geändert. Gemäss dem aktuellen § 7 Abs. 3 des Gesetzes kann die Prüfung nur einmal wiederholt werden.

Beim Anwaltspatent handelt es sich um eine Polizeibewilligung. Mit der Begrenzung der Anzahl an Wiederholungsversuchen wird in die Wirtschaftsfreiheit eingegriffen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Aussicht der lediglich einmaligen Wiederholung der Prüfung bei den Kandidatinnen und Kandidaten zu einem grossen Druck führt und den Stress der anspruchsvollen Prüfung zusätzlich erhöht. Zusammen mit dem Kanton Basel-Stadt wird deshalb angestrebt, wieder einen zweiten Wiederholungsversuch einzuführen, womit auch das Anliegen der Motion 2024/250 erfüllt wird.

Die Anwaltsgesetze der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt sind sehr ähnlich. Aufgrund der geografischen Nähe und der Tatsache, dass Anwältinnen und Anwälte aus beiden Kantonen regelmässig vor den Gerichten beider Kantone auftreten, wird eine möglichst vergleichbare Ausgestaltung der Anwaltsprüfungen in den beiden Nachbarskantonen angestrebt. Deshalb sollen auch juristische Praktika («Volontariate») der beiden Kantone gegenseitig angerechnet werden.

1.2. Inhaltsverzeichnis

1. Übersicht 2
1.1. Zusammenfassung 2
1.2. Inhaltsverzeichnis 3
2. Bericht 4
2.1. Ausgangslage 4
2.2. Ziel der Vorlage 4
2.3. Erläuterungen 5
2.3.1. Zweiter Wiederholungsversuch *5*
2.3.2. Anerkennung von in Basel-Stadt absolvierten juristischen Praktikas *5*
2.3.3. Übergangsbestimmung in neuem § 37a *6*
2.4. Aufgaben- und Finanzplan 6
2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum 6
2.6. Finanzielle Auswirkungen 6
2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung 7
2.8. Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat) 7
2.9. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens 7
2.9.1. Gemeinden *7*
2.9.2. Kanton *7*
2.10. Vorstösse des Landrats 7
3. Anträge 8
3.1. Beschluss 8
3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats 8
4. Anhang 8

2. Bericht

2.1. Ausgangslage

Mit der Einführung des Anwaltsgesetzes Basel-Landschaft im Jahr 2002 wurde der bis dahin mögliche zweite Wiederholungsversuch der Anwaltsprüfung abgeschafft. Mit der überwiesenen Motion 2024/250 wurde der Regierungsrat dazu beauftragt, eine Vorlage zur Anpassung von § 7 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes Basel-Landschaft resp. zur Einführung von zwei möglichen Prüfungswiederholungen auszuarbeiten und das Vorgehen mit dem Kanton Basel-Stadt zu koordinieren. Nebst dem Motionsanliegen sollen zudem juristische Praktika («Volontariate») der beiden Kantone gegenseitig angerechnet werden.

2.2. Ziel der Vorlage

Mit dieser Vorlage sollen die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen für einen zweiten Wiederholungsversuch der Anwaltsprüfungen im Kanton Basel-Landschaft geschaffen werden. Gleichzeitig sollen juristische Praktika, welche im Kanton Basel-Stadt absolviert wurden, als gleichwertig anerkannt werden.

Die Anwaltsprüfung beschränkt den Zugang zu einem Beruf und greift damit in die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) ein. Eine definitive Sperre für den Beruf stellt einen schweren Eingriff in die Berufswahlfreiheit dar. Ein vollständiger Ausschluss nach der ersten gescheiterten Wiederholung erscheint unverhältnismässig, weil Prüfungen fehleranfällig sind und aussergewöhnliche Belastungssituationen vorkommen können. Auch die Beschränkung auf nur einen Wiederholungsversuch ist streng.

Mit einem zweiten Wiederholungsversuch wird den folgenden Aspekten Rechnung getragen: Die Berufseignung kann sich über die Zeit entwickeln. Prüfungsergebnisse sind nie vollkommen objektiv und mehr Wiederholungsmöglichkeiten reduzieren das Risiko eines endgültigen Fehlentscheids. Die Fähigkeit, eine Prüfung zu bestehen, ist nicht immer deckungsgleich mit der Fähigkeit, Mandate erfolgreich zu führen.

Auch mit einer zweiten Wiederholungsmöglichkeit stellt die Anwaltsprüfung eine hohe Hürde dar, um das Anwaltspatent zu erlangen. Ein Blick in andere Kantone zeigt, dass die Möglichkeit eines zweiten Wiederholungsversuchs bei den Anwaltsprüfungen weit verbreitet ist:

Kanton	Wiederholungen	Rechtsgrundlage
AG	Zweimal	§ 10 a Anwaltsverordnung
BE	Einmal	Art. 20 Verordnung über die Anwaltsprüfung
BS	Einmal	§ 7 Abs. 3 Advokaturgesetz
GE	Zweimal	Art. 33A Abs. 4 Loi sur la profession d'avocat
GR	Zweimal	Art. 9 Abs. 3 Anwaltsgesetz
LU	Zweimal	§ 25 Verordnung über das Anwaltspraktikum und die für die Ausübung des Anwaltsberufes erforderlichen Prüfungen
SG	Einmal	Art. 17 Prüfungs- und Bewilligungsreglement für Rechtsanwälte und Rechtsagenten
SH	Einmal	§ 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Anwaltsverordnung
SO	Einmal	§ 13 Juristische Prüfungsverordnung
TG	Zweimal	§ 12 Abs. 3 Anwaltsgesetz
VD	Zweimal	Art. 35 Abs. 2 Loi sur la profession d'avocat

ZG	Unbegrenzt, wobei nach einmaliger Wiederholung zweijährige Wartefrist	§ 4 Abs. 4 Verordnung über die Fähigkeitsprüfung für den Anwaltsberuf und die Beurkundungsprüfung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
ZH	Zweimal	§§ 12 und 14 Verordnung des Obergerichts über die Fähigkeitsprüfung für den Anwaltsberuf

Auch in anderen Fachbereichen, etwa bei der Fachprüfung[1] zur Führung eines gastwirtschaftlichen Betriebes oder bei der Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen[2], ist im Kanton Basel-Landschaft die zweimalige Wiederholung der Prüfungen vorgesehen.

Die juristischen Praktika («Volontariate») spielen bei der Vorbereitung auf die Anwaltsprüfungen eine zentrale Rolle. Es existiert im Kanton Basel-Landschaft kein Lehrgang zur Erlangung des Anwaltspatents. Umso zentraler ist die Absolvierung von Volontariaten. Aufgrund der geografischen Nähe der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt ist es üblich, dass in der Region tätige Anwältinnen und Anwälte vor den Gerichten beider Kantone auftreten. Mit der Vereinheitlichung des Zivil- und Strafprozessrechts hat ausserdem das kantonale Verfahrensrecht an Bedeutung verloren. Es ist deshalb nicht mehr zwingend, dass die für die Anwaltsprüfung vorausgesetzte juristische Erfahrung teilweise im Kanton Basel-Landschaft gesammelt wird. Eine gleichwertige Anerkennung von im Kanton Basel-Stadt absolvierten Volontariaten ist sachgerecht.

2.3. Erläuterungen

2.3.1. Zweiter Wiederholungsversuch

§ 7 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes Basel-Landschaft lautet wie folgt: *«Die Anwaltsprüfung kann höchstens einmal wiederholt werden. Prüfungsversuche in anderen Kantonen werden mitgezählt.»*

Diese Bestimmung soll wie folgt angepasst werden: *«Die Anwaltsprüfung kann zweimal wiederholt werden. Prüfungsversuche in anderen Kantonen werden mitgezählt.»*

Mit dieser Gesetzesanpassung wird es Kandidatinnen und Kandidaten möglich sein, die Anwaltsprüfung zweimal zu wiederholen. Nach dem zweiten Wiederholungsversuch ist der Weg zur Erlangung des Anwaltspatents geschlossen.

2.3.2. Anerkennung von in Basel-Stadt absolvierten juristischen Praktikas

Damit auch im Kanton Basel-Stadt absolvierte Volontariate im Kanton Basel-Landschaft als gleichwertig anerkannt werden können, ist eine Anpassung von § 7 Abs. 1 Bst. b des Anwaltsgesetzes Basel-Landschaft notwendig.

Der aktuelle Wortlaut lautet wie folgt:

«Zur Anwaltsprüfung werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die

b. sich über eine mindestens 1-jährige praktische juristische Tätigkeit, wovon mindestens 6 Monate im Kanton Basel-Landschaft, ausweisen;»

[1] Vgl. § 6 Abs. 2 der Verordnung über den Fähigkeitsausweis und gleichwertige Nachweise zur Führung eines gastwirtschaftlichen Betriebes (SGS 540.12) vom 1.12.2021.
[2] Vgl. Art. 16 Abs. 3 des Reglements der GDK für die interkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz (SGS 688.22) vom 23.11.2006.

Neu soll die Bestimmung wie folgt lauten:

«Zur Anwaltsprüfung werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die

b. sich über eine mindestens 1-jährige praktische juristische Tätigkeit, wovon mindestens 6 Monate im Kanton Basel-Landschaft oder Basel-Stadt, ausweisen;»

In der Praxis hat sich gezeigt, dass sich viele Kandidatinnen und Kandidaten dazu entschliessen, die Anwaltsprüfungen in Basel-Stadt zu absolvieren – auch wenn sie die Voraussetzungen zur Prüfungszulassung ebenso im Kanton Basel-Landschaft erfüllen würden. Dies hat unter anderem damit zu tun, dass sich die Kandidatinnen und Kandidaten zu Lerngruppen zusammenschliessen. Nur wenn alle Mitglieder einer Lerngruppe die etwas strengeren Voraussetzungen der Prüfungszulassung im Kanton Basel-Landschaft erfüllen, meldet sich die Gruppe in diesem Kanton zur Prüfung an.

Im Kanton Basel-Stadt gibt es bis anhin keine Vorgaben darüber, wo in der Schweiz die praktische juristische Tätigkeit absolviert werden muss (§ 7 Abs. 2 Advokaturgesetz, SG 291.100). Dadurch können sich auch Kandidatinnen und Kandidaten im Kanton Basel-Stadt zur Prüfung anmelden, die in diesem Kanton über keinerlei juristische Erfahrung verfügen.

Mit der gleichzeitigen Anpassung des Anwaltsgesetzes Basel-Landschaft und des Advokaturgesetzes Basel-Stadt soll eine Angleichung der Voraussetzungen bei der Zulassung zu den Prüfungen erfolgen. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass viele Anwältinnen und Anwälte in beiden Kantonen juristisch tätig sind und es wird ein Anreiz geschaffen, dass die Volontariate vermehrt in beiden Kantonen absolviert werden.

2.3.3. Übergangsbestimmung in neuem § 37a

Einführung eines zweiten Wiederholungsversuchs: «*Kandidatinnen und Kandidaten, die die Anwaltsprüfung im 2. Versuch seit Inkrafttreten des Anwaltsprüfungsreglements (SGS 178.111) am 1. Januar 2003 nicht bestanden haben, können zu einem 2. Wiederholungsversuch zugelassen werden.»*

Damit besteht in Bezug auf den zweiten Wiederholungsversuch eine Rückwirkung. Da sich diese ausschliesslich positiv auswirkt auf die betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten (Einführung einer zusätzlichen Wiederholungsmöglichkeit), ist diese ohne Weiteres zulässig. Die Anzahl Personen, welche aufgrund der Änderung zum dritten Mal antreten würden, dürfte überschaubar sein.

2.4. Aufgaben- und Finanzplan

Die geplante Änderung des Anwaltsgesetzes hat keine Auswirkungen auf den AFP.

2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum

Änderung des Anwaltsgesetzes Basel-Landschaft (SGS 178).

2.6. Finanzielle Auswirkungen

Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

☐ Ja ☒ Nein

-

Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

☐ Ja ☒ Nein

Auswirkungen auf den Stellenplan (§ 4a Abs. 1 Bst. b Vo FHG):

☐ Ja ☒ Nein

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken (§ 4a Abs. 1 Bst. c Vo FHG):

Keine Bemerkungen

2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung

Durch die Vorlage sind keine finanziellen Folgen im Sinne von § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) zu erwarten (siehe Ziff. 2.6). Daher wurde auf die Einholung einer Prüfung durch die Finanz- und Kirchendirektion verzichtet.

2.8. Regulierungsfolgenabschätzung (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz und § 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat)

§ 4 des KMU-Entlastungsgesetzes sowie § 2 der KMU-Verordnung sehen vor, dass bei sämtlichen Entwürfen zu Erlassen aller Rechtsetzungsstufen eine sogenannte Regulierungsfolgenabschätzung durchzuführen ist. Die Regulierungsfolgenabschätzung wird durchgeführt, um feststellen zu können, in welchem Ausmass kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) von behördlich verordneten Massnahmen betroffen sind. Geprüft wird die Notwendigkeit und die Zweckmässigkeit von Regulierungen, ob gegebenenfalls alternative Regulierungen den gleichen Zweck effizienter erfüllen können, die Effizienz im Vollzug von Regulierungen sowie die Belastung der KMU im Hinblick auf den administrativen Mehraufwand und die Folgekosten der Regulierungen, beispielsweise infolge notwendig werdender Investitionen, erschwerter Betriebsabläufe, usw.

Durch die Anpassungen des Anwaltsgesetzes wird der Zugang zum Beruf der Anwältin / des Anwalts etwas erleichtert. Diese Liberalisierung kann dazu führen, dass etwas mehr freiberufliche Anwältinnen und Anwälte im Kanton Basel-Landschaft tätig sind.

2.9. Ergebnis des allfälligen Vernehmlassungsverfahrens

2.9.1. Gemeinden

Nach der Verordnung über die Anhörung der Gemeinden (SGS 140.32) sind die Gemeinden bei der Vorbereitung von Beschlüssen und Erlassen anzuhören, sofern sie von den Vorhaben betroffen sind. Vorliegend ist keine besondere Betroffenheit der Gemeinden ersichtlich.

2.9.2. Kanton

Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens: […].

2.10. Vorstösse des Landrats

Motion 2024/250, Einführung eines zweiten Wiederholungsversuchs bei den Anwaltsprüfungen: Die Motion beauftragt den Regierungsrat, eine Vorlage zur Anpassung von § 7 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes Basel-Landschaft resp. zur Einführung von zwei möglichen Prüfungswiederholungen auszuarbeiten und das Vorgehen mit dem Kanton Basel-Stadt zu koordinieren. Die erarbeitete Landratsvorlage setzt das Motionsanliegen mit einem revidierten § 7 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes Basel-Landschaft vollständig um. Entsprechende Absprachen mit dem Kanton Basel-Stadt sind erfolgt.

3. Anträge

3.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Das Anwaltsgesetz Basel-Landschaft wird gemäss Beilage geändert.

2. Der Beschluss untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe b respektive § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung.

3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Abschreibung folgender Vorstösse mit entsprechender Begründung (vorstehend Ziff. 2.10):

1. Motion 2024/250: Einführung eines zweiten Wiederholungsversuchs bei den Anwaltsprüfungen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomi Jourdan

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer-Dietrich

4. Anhang

– Landratsbeschluss
– Gesetzesänderung
– Synopse Gesetz (nur geänderte Paragrafen)
– Synopse Gesetz (alle Paragrafen)

Landratsbeschluss

über die Änderung des Anwaltsgesetzes Basel-Landschaft in Erfüllung der Motion 2024/250 «Einführung eines zweiten Wiederholungsversuchs bei den Anwaltsprüfungen»

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Anwaltsgesetz Basel-Landschaft wird gemäss Beilage geändert.

2. Der Beschluss untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe b respektive § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung.

3. Die Motion 2024/250: «Einführung eines zweiten Wiederholungsversuchs bei den Anwaltsprüfungen» wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Thomi Jourdan

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer-Dietrich